



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11015 Berlin

Frau
Veronika Wickenburg
Schulweg 2
79871 Eisenbach

Referat 511
Kinder- und Jugendhilfe

BEARBEITET VON: Dr. Heike Schmid
HAUSANSCHRIFT: Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT: 11018 Berlin

TEL: +49 (0)1888 555-1923
FAX: +49 (0)1888 555-4190
E-MAIL: heike.schmid@bmfjsf.bund.de
INTERNET: <http://www.bmfjsf.de>

ORT, DATUM: Berlin, den 12.05.2006
AZ: 511-2236

Finanzielle Unterstützung und bessere Qualifizierung von Pflegeeltern

Ihr Schreiben vom 23.03.2006

sowie

Anliegen von PFAD für Kinder, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Baden-Württemberg e. V. und PFAD für Kinder, Verein der Pflege- und Adoptivfamilien im Stadt- und Landkreis Karlsruhe vom 19.03.2006

Sehr geehrte Frau Wickenburg,

Frau Ministerin Dr. Ursula von der Leyen dankt Ihnen herzlich für Ihr Schreiben vom 23.03.2006. Auch Herr Dr. Schüle, Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, hatte sich an Frau Ministerin gewandt und Ihre o. g. Anliegen übersandt. Frau Ministerin hat das zuständige Fachreferat beauftragt, zu Ihren in rechtlicher Hinsicht sehr spezifischen Aspekten der Verbesserung der Situation von Pflegeeltern Stellung zu nehmen, und mich gebeten, Ihnen ihre Anerkennung für Ihr außergewöhnliches Engagement im Interesse von Pflege- und Adoptivfamilien zu übermitteln.

In der Anlage habe ich das von meiner Kollegin, Frau Schindler, und mir erstellte Rechtsgutachten beigelegt, und möchte ergänzend darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts eine Aufgabe der Kommunen ist, die diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist daher zum einen nicht befugt, Aussagen zur konkreten Bemessung der Höhe des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII zu treffen. Zum anderen wären

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 01888 555 4400
E-Mail: info@bmfjsf-service.bund.de
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 19.00 Uhr

4,6 Cent pro anrufende Minute aus dem Festnetz

VERKEHRSANBINDUNG

U-Bahn: U2, U5 und U8 Bahnhof Alexanderplatz
Bus: TXL, 100, 148 - Alexanderplatz
S-Bahn: S3, S5, S7, S9, S75 - Alexanderplatz



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

SEITE 2 derartige Vorgaben für die Praxis nicht hilfreich, weil sich insbesondere die Höhe des Pflegegeldes an den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle ausrichten soll.

Ich hoffe, dass die beiliegenden Ausführungen, den Interessen der Pflegefamilien, für die Sie sich mit so großem Engagement einsetzen, dienlich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Heike Schmid

Anlage

Referat: 511
 Az.: 511-2234-5

Berlin, den 12.05.2006
 Hausruf: 1906

Referatsleiter(in): Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner
 Referent(in): Gila Schindler/Dr. Heike Schmid

Vermerk:

Kinder- und Jugendhilferecht
 hier: Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)

I. Pflegegeld nach § 39 SGB VIII

Die Festsetzung von Pauschalbeträgen für laufende Leistungen zum Unterhalt eines Pflegekindes sollen durch landesrechtlich bestimmte Behörden erfolgen (§ 39 Abs. 5 SGB VIII). Damit wird v. a. der Forderung Rechnung getragen, das Pflegegeld an den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle auszurichten (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII). Im Übrigen ist die Ausführung der Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts – SGB VIII – eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung und entzieht sich damit in bestimmten Regelungsbereichen bundesrechtlichen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund kann zu der Frage der Bemessung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII nur bedingt Stellung genommen werden. Die folgenden Erwägungen beziehen sich damit lediglich auf grundsätzliche Bemessungsmodalitäten und können keine Aussagen über die konkrete Höhe des Pflegegeldes treffen.

1. Übernahme der Kindergartenbeiträge

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf eines Pflegekindes soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Höhe der laufenden Leistungen richtet sich im Regelfall nach den tatsächlichen Kosten (Münder u.a., in: FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 39 Rn. 17). Grundsätzlich ist damit die Möglichkeit der Pauschalierung gegeben, deren Festsetzung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden erfolgt (§ 39 Abs. 5 SGB VIII). Bei diesen pauschalieren Beträgen werden in der Regel die Kosten der Kindertagesbetreuung nicht berücksichtigt (Wiesner, in: ders. SGB VIII, 3. Aufl. 2006 § 39 Rn. 18; VG Gelsenkirchen – 9.11.2001 – 19 K 3938/99, ZfJ 2002, 240). Anlass hierfür ist der Umstand, dass sich diese Kosten regional sehr unterschiedlich gestalten und sich daher einer überregionalen Pauschalierung entziehen. Dies spricht allerdings nicht gegen die Übernahme dieser Kosten,

- 2 -

sondern nur regelmäßig gegen eine Pauschalierung (VG Gelsenkirchen – 9.11.2001 – 19 K 3938/99, ZfJ 2002, 240). Andererseits spricht aus rechtlicher Sicht dem Grunde nach nichts dagegen, wenn sich die durch das Landesrecht zur Festsetzung der pauschalierten Beträge bestimmte Behörde dafür entscheidet, Kinderbetreuungskosten zu typisieren und als Teil der pauschalierten Beträge festzusetzen (Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 39 Rn. 16).

Da beide Möglichkeiten der Erstattung von Kosten der Kindertagesbetreuung rechtlich zulässig sind, ist es Sache der jeweiligen Landesregelung, ob sie den Weg der Erstattung im Rahmen von Pauschalbeträgen wählt oder ob laufende Sonderleistungen entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten gewährt werden (VG Gelsenkirchen – 9.11.2001 – 19 K 3938/99, ZfJ 2002, 240).

Dass die Kosten für die Betreuung von über dreijährigen Vorschulkindern in einer Tageseinrichtung ihrem notwendigen Unterhalt zuzurechnen sind, ergibt sich bereits aus dem Rechtsanspruch dieser Gruppe auf einen entsprechenden Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Bei unter dreijährigen Pflegekindern kommt es darauf an, ob eine Betreuung anhand der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfolgt. Ist dies der Fall, so rechnen die Kosten ebenfalls zum notwendigen Unterhalt des Kindes und sind wie bei über dreijährigen Vorschulkindern durch laufende Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Seit dem 1. Oktober 2005 findet die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Grundlage und ist damit nicht mehr allein Gegenstand der jeweiligen Landesregelungen und Empfehlungen.

Das Kriterium der Angemessenheit, auf das es bei der Höhe der Erstattung maßgeblich ankommt, stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der im Einzelfall eine Wertung erfordert. Das Ergebnis dieser Abwägung, also die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darüber, was er letztlich für angemessen hält, unterliegt allerdings der vollen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht (Schmid/Wiesner, in: ZfJ 2005, 274).

Für die Bestimmung einer angemessenen Alterssicherung als Bestandteil des Pflegegeldes sind folgende Anhaltspunkte zu berücksichtigen:

Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich zum einen auf die Art der nachzuweisenden Alterssicherung im Hinblick auf die die Alterssicherung garantierende Institution und deren Konditionen. Die Pflegeperson ist also nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern kann unter vergleichbaren Möglichkeiten, z.B. den

Abschluss einer privaten Lebensversicherung, der so genannten „Riesler-Rente“ o. ä. wählen (Wiesner, § 39 Rn. 32e).

Zum anderen muss insbesondere die Höhe des zu zahlenden Beitrags zur Alterssicherung angemessen sein, welcher wiederum im Verhältnis zum Auszahlungsbetrag steht. Die Frage der Angemessenheit der Alterssicherung kann sich jedoch nicht an dem Auszahlungsbetrag orientieren. Dieser müsste mindestens das Existenzminimum sicherstellen, um als angemessen gelten zu dürfen (Krahmer, in: LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2005, § 65 Rn. 7 m.w.Nw.). Läge man dies als Zielsetzung zugrunde, würden in Einzelfällen Beitragsnachzahlungen in unüberschaubarer Höhe fällig. Daher ist auch bei der Vollzeitpflege zu berücksichtigen, dass die für eine angemessene Alterssicherung ausreichenden Anwartschaften nicht allein über die Ausübung der Vollzeitpflege erzielt werden können. Eine solche Sichtweise wäre nur möglich, wollte man die Vollzeitpflege mit einer entgeltlichen Tätigkeit gleichstellen. Dies hat der Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund kann bei der Auslegung der Angemessenheit einer Alterssicherung kein Bezug auf vergleichbare Sachverhalte genommen werden, da dort i.d.R. entgeltliche Tätigkeiten behandelt werden, bei der Vollzeitpflege jedoch ein Sonderfall zugrunde liegt. Soweit im Einzelfall also auf den Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung von 78 Euro verwiesen wird und damit eine Erstattungshöhe von 39 Euro monatlich als hälftiger Anteil gewährt wird, darf dies als angemessen anerkannt werden.

Diese Beträge beziehen sich jeweils auf ein Kind, sind also in jeder kindbezogenen Monatsrate des Pflegegelds zu berücksichtigen (Wiesner, § 39 Rn. 32d).

3. Krankenhilfe

Entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen können für Pflegekinder, die gesetzlich krankenversichert sind, Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Rahmen ärztlicher Behandlungskosten anfallen. Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführte Änderung in § 40 SGB VIII dient der Klarstellung, dass in diesem Fall die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die jeweiligen Kosten für die Eigenbeteiligung bzw. Zuzahlung zu übernehmen haben (Wiesner, § 40 Rn. 7a). Es ist nicht ersichtlich aus welchem Grund Pflegekinder, die im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sind, anders behandelt werden sollten. Beiträge zur Krankenversicherung des Pflegekindes sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

4. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Ermessen hinsichtlich der Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen (Wiesner, § 39 Rn. 26). Da es sich um eine Ermessensleistung handelt, spricht auf bundesrechtlicher Ebene nichts dagegen, wenn besondere Belastungen bereits durch eine Erhöhung der pauschalisierten

Pflegegeldsätze ausgeglichen werden sollen. Es muss im Einzelfall jedoch weiterhin möglich sein, besondere Belastungen durch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen. Belastungen, die durch Urlaubs- und Ferienreisen entstehen, können also durch eine Erhöhung der Pauschalbeträge oder durch einmalige Beihilfe oder Zuschüsse ausgeglichen werden.

5. Staffelung des Pflegegeldsatzes nach Altersgruppen

§ 39 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII verlangt bei der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen. Diese hat sich an dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf zu orientieren. Die Zahl der Altersstufen wird allerdings bundesrechtlich nicht vorgegeben.

6. Vom monatlichen Pauschalbetrag abweichende Leistungen bei Mehrbedarf

Besteht im Einzelfall ein Mehrbedarf des Kindes oder Jugendlichen, so sollen von dem monatlichen Pauschalbetrag abweichende Leistungen gewährt werden (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn z. B. aus gesundheitlichen Gründen ein Mehrbedarf besteht bzw. die Anforderungen an Betreuung und Erziehung besonders hoch sind.

II. Betreuung des Pflegekindes bei Krankheit der Pflegeperson

Für Fälle, in denen der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, sieht § 20 SGB VIII die Unterstützung des anderen Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes vor, wenn dies erforderlich ist, um das Kindeswohl zu gewährleisten, der andere Elternteil berufsbedingt abwesend ist und Angebote der Kindertagesbetreuung nicht ausreichen. Entsprechendes gilt bei Ausfall eines allein erziehenden Elternteils oder beider Elternteile.

Dem Zweck der Regelung entsprechend, dem Kind in einer familialen Notsituation sein Umfeld zu erhalten, ist § 20 SGB VIII auch dann anzuwenden, wenn ein Kind in Vollzeitpflege lebt und ein Pflegeelternteil ausfällt (Wiesner, § 20 Rn. 11).

Im Übrigen ergibt sich seit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsbaugesetzes eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung des Kindes bei Ausfall der Pflegeperson auch aus dem Verweis auf § 23 Abs. 4 SGB VIII in § 37 Abs. 2 SGB VIII.

III. Qualifizierung der Pflegeeltern

Pflegeeltern haben gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowohl in der Vorbereitungs- und Einleitungsphase als auch während des Pflegeverhältnisses. In begründeten Fällen kann sich das Jugendamt zur Erfüllung des Unterstützungsanspruchs der Hilfe Dritter bedienen. In diesem Rahmen kann der Anspruch Geldleistungen zum Inhalt haben, mit denen der Pflegeperson die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder die Inanspruchnahme externer Beratung ermöglicht wird. Eine nicht im Auftrag des Jugendamtes erfolgende und von der Hilfe zur Erziehung abgekoppelte Betreuung durch einen privaten Träger ist hingegen nicht von dem Anspruch nach § 37 Abs. 2 SGB VIII umfasst.

§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erweitert den Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung auch auf Zusammenschlüsse von Pflegeeltern.

Kosten für Unterrichts- und Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeeltern zählen nicht zu den Belastungen, die durch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII ausgeglichen werden können, auch wenn solche Maßnahmen ggf. mittelbar der Erziehung des Pflegekindes zugute kommen (vgl. VGH München FEVS 52, 464).